

36. Änderung des Verzeichnisses zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (SV 1) (zwecks Ergänzung zur 34. Änderung der 28. KBA-Bekanntmachung)

1. Änderungen im Abschnitt A: 1

1.1 Teil A 2 "Emissionsklassen"

1.1.1 Redaktionelle Ergänzung im Abschnitt IIa in der Hauptüberschrift und in der Überschrift zu den nationalen alternativen Anforderungen (StVZO-Alt. Anf.) für nationale Fahrzeug-Einzelgenehmigungen in der Zuständigkeit der Bundesländer gem. Art. 45 der Verordnung (EU) 2018/858 ab Eurostufe 6

1.1.2 Redaktionelle Ergänzung im Abschnitt IIIa in der Überschrift zu den nationalen alternativen Anforderungen (StVZO-Alt. Anf.) für nationale Fahrzeug-Einzelgenehmigungen in der Zuständigkeit der Bundesländer gem. Art. 45 der Verordnung (EU) 2018/858 ab Eurostufe VI

2. Erläuterungen zur Bekanntmachung 2

3. Datenbereitstellung (keine) 2

4. Fundstellenhinweis 2

1. Änderungen im Abschnitt A:

- 1.1 Teil A 2 „Emissionsklassen“
- 1.1.1 Redaktionelle Ergänzungen im Abschnitt IIa in der Hauptüberschrift und in der Überschrift zu den nationalen alternativen Anforderungen (StVZO-Alt. Anf.) für nationale Fahrzeug-Einzelgenehmigungen in der Zuständigkeit der Bundesländer gem. Art. 45 der Verordnung (EU) 2018/858 ab Eurostufe 6
- Die Hauptüberschrift zu den nationalen alternativen Anforderungen wird wie folgt redaktionell ergänzt:

Nach der Angabe "**..... der Verordnung (EU) 2018/858**" wird die Angabe "**sowie § 21 StVZO ...**" eingefügt und die neue Fundstelle "(KBA-Nr. 030, Februar 2022)" nach der Angabe "**vollständig erfüllt wird**" angefügt.

- Die Überschrift zu den nationalen alternativen Anforderungen gem. Artikel 45 der Verordnung (EU) 2018/858 wird wie folgt redaktionell ergänzt:

Am Ende der Überschrift wird nach der Angabe "... bzw. eines US-Zertifikats)" die Angabe "sowie Einzelbetriebserlaubnissen nach § 21 StVZO (s. KBA-Nr. 030, Februar 2022)" aufgenommen.

- 1.1.2 Redaktionelle Ergänzung im Abschnitt IIIa in der Überschrift zu den nationalen alternativen Anforderungen (StVZO-Alt. Anf.) für nationale Fahrzeug-Einzelgenehmigungen in der Zuständigkeit der Bundesländer gem. Art. 45 der Verordnung (EU) 2018/858 ab Eurostufe VI



- Die Überschrift zu den nationalen alternativen Anforderungen gem. Artikel 45 der Verordnung (EU) 2018/858 wird wie folgt redaktionell ergänzt:

Am Ende der Überschrift wird nach der Angabe "... weiterer EU-Anforderungen (z. B. OBD))" die Angabe "sowie Einzelbetriebserlaubnissen nach § 21 StVZO (s. KBA-Nr. 030, Februar 2022) aufgenommen.

2. Erläuterungen zur Bekanntmachung

Zu 1.1.1 und 1.1.2

Mit der 28. KBA-Bekanntmachung aus Dezember 2021 wurden die neuen Emissionsklassen zu den Alternativen Anforderungen eingeführt und konnten bereits ab 01.01.2022 angewendet werden.

Allerdings ergab eine Länderabstimmung, dass frühestens ab 01.04.2022 die Emissionsklassen angewendet werden könnten. Aus dem Grund wurde mit der Korrektur zur 28. KBA-Bekanntmachung aus Januar 2022 mitgeteilt, dass sie ab 01.01.2022 angewendet werden konnten, sie jedoch verpflichtend ab 01.04.2022 angewendet werden mussten.

Am 18.02.2022 wurde vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) das Ergebnis eines vom BMDV mitgetragenen Beschlusses des BLFA-TK mitgeteilt, dass die Emissionsklassen gem. Artikel 45 der Verordnung (EU) 2018/858 für Einzelbetriebserlaubnisse nach § 21 StVZO gleichermaßen gelten.

Aus vorgenannten Gründen mussten die Ergänzungen vorgesehen werden.

3. Datenbereitstellung (keine)

Da es sich lediglich um redaktionelle Ergänzungen innerhalb der Broschüre des SV 1 handelt, ist weiterhin die mit der 29. KBA-Bekanntmachung zur Verfügung gestellte Emissionsklassendatei mit Stand 27.01.2022 zu verwenden.

4. Fundstellenhinweis

Die vorstehende Änderung bitte ich zu beachten, unabhängig davon, wann das Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (VkBl. 2005 S. 197) in der Internetpräsenz des Kraftfahrt-Bundesamtes aktualisiert wird.

Kraftfahrt-Bundesamt
Im Auftrag
Carsten Henningsen